

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Friedrich Otto Dümpel GmbH

I. Geltungsbereich

- Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, sowie öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.
- Allen Lieferungen, Leistungen, Angeboten und Verträgen der Auftragnehmerin liegen, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist, nachstehende Geschäftsbedingungen zugrunde.
- Sie gelten ebenso für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- Mit der Erteilung des Auftrags, spätestens mit der Annahme der Lieferung oder Leistung, gelten die Geschäftsbedingungen als akzeptiert und vereinbart.
- Etwa widersprechende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten als ausdrücklich ausgeschlossen. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- Bei Ausführung von Bauleistungen durch die Auftragnehmerin ist die Geltung der VOB ausdrücklich ausgeschlossen, es kommen nur die Regelungen des BGB zur Anwendung.

II. Angebote und Vertragsschluss

- Die Angebote der Auftragnehmerin sind freibleibend und unverbindlich.
- Insbesondere im Hinblick auf Weiterentwicklungen bleiben technische und gestalterische Abweichungen von Angaben in Prospekten, sowie Modell-, Materialänderungen u.ä. vorbehalten. Derartige Änderungen begründen keine Ansprüche gegen die Auftragnehmerin. Angaben über die Produkte (technische Daten, Maße u. a.) sind nur ungefähr und annähernd; sie sind keine garantierte Beschaffenheit, es sei denn, die Garantie erfolgt ausdrücklich und schriftlich.
- Zu Verhandlungen über Preise sind ausschließlich unsere gesetzlichen Vertreter und Außendienstmitarbeiter befugt.
- Für Aufträge unter 50,- € mit gewünschter oder erforderlicher Rechnungsstellung berechnen wir 5,- € als Abwicklungskostenanteil.

III. Lieferung

- Die von der Auftragnehmerin genannten Termine oder Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Lieferzeiten bis zu vier Wochen ohne Ankündigung gelten als marktüblich.
- Die Lieferung erfolgt grundsätzlich ab Werk der Auftragnehmerin. Eine Anlieferung zum Auftraggeber erfolgt nur, soweit dies ausdrücklich im Vertrag vereinbart ist und auch dann nur auf Kosten des Auftraggebers.
- Die Gefahr geht mit der Verladung auf den Auftraggeber über. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder Abnahme aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.
- Von der Auftragnehmerin nicht zu vertretende Störungen im Geschäftsbetrieb der Auftragnehmerin oder bei ihren Vorlieferanten, insbesondere Arbeitsausstände und Unsperrungen sowie Fälle höherer Gewalt, die auf einem vorhersehbaren und unverschuldeten Ereignis beruhen, verlängern die Lieferzeit entsprechend.
- Tritt die Auftragnehmerin vom Vertrag zurück, weil der Auftraggeber die Lieferung oder Leistung nicht abnimmt, so kann die Auftragnehmerin einen pauschalierten Schadenersatzanspruch in Höhe von 30 % der Bruttoauftragssumme geltend machen. Dem Auftraggeber steht der Nachweis offen, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist. Der Auftragnehmerin bleibt es vorbehalten einen höheren Schaden oder eine höhere Wertminderung nachzuweisen.
- Teilleistungen sind zulässig, soweit sie dem Auftraggeber zumutbar sind.
- Mehr- oder Minderleistungen bis zu 10 % der bestellten Menge sind zulässig. Berechnet wird die gelieferte Menge.

IV. Preise und Zahlung

- Alle Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Mehrwertsteuer. Kosten für Versand, Versicherung und Verpackung sind darin nicht enthalten.
- Die Vergütung ist zahlbar innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung rein netto.
- Treten zwischen Vertragsabschluss und Lieferung Kostensteigerungen ein, insbesondere für Personal und den Bezug der für die Leistungen der Auftragnehmerin notwendigen Stoffe, die ein Festhalten an der vereinbarten Vergütung als nicht gerechtfertigt erscheinen lassen, werden die Parteien über die Vergütung neu verhandeln.
- Erstaufträge von Kunden versenden wir nur gegen Nachnahme, bei Abholung der Ware erfolgt deren Aushändigung nur gegen sofortige Zahlung.
- Skizzen, Entwürfe, Probedrucke, Muster und ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst sind, werden berechnet, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird. In soweit gelten diese Bedingungen bereits vor Auftragserteilung.
- Die Auftragnehmerin ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Auftraggebers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schuld anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, ist die Auftragnehmerin berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten und dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptschuld anzurechnen.
- Wechsel werden nicht, Schecks nur erfüllungshalber und unter dem Vorbehalt der Gutschrift angenommen.
- Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

V. Mängelansprüche

- Für Mängelansprüche gelten, soweit im Vertrag oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht Abweichendes geregelt ist, die gesetzlichen Vorschriften.
- § 377 HGB (Untersuchungs- und Rügepflicht) kommt zur Anwendung. Die Rüge hat jedoch schriftlich und spätestens innerhalb einer Woche zu erfolgen. Verdeckte Mängel sind spätestens 4 Wochen nach deren Erkennen schriftlich zu rügen.
- Mängelansprüche, mit Ausnahme von Schadenersatzansprüchen, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren in einem Jahr ab Ablieferung beim Kaufvertrag bzw. der Abnahme beim Werkvertrag, es sei denn, aus § 479 BGB folgt zwingend eine längere Verjährungsfrist.

- Macht der Auftraggeber Nacherfüllung geltend, so steht die Wahl zwischen Ersatzlieferung und Nachbesserung der Auftragnehmerin zu. Der Auftraggeber muss der Auftragnehmerin ausreichend Gelegenheit zur Nachbesserung geben, andernfalls ist diese von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit.
- Die Haftung für Mängel beschränkt sich auf eine dem Stand der Technik entsprechende Mangelfreiheit unserer Produkte.
- Beim Verkauf gebrauchter Produkte ist die Haftung grundsätzlich ausgeschlossen.
- Weitergehende Ansprüche für Schäden, die nicht am Produkt selbst entstanden sind und für sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers sind unter Berücksichtigung der Regelungen in § VI ausgeschlossen.
- Ein Anspruch auf Schadenersatz wegen eines Mangels besteht nur unter den Voraussetzungen von VI.
- Mängelansprüche gegen die Auftragnehmerin stehen nur unmittelbar dem Auftraggeber zu und sind nicht abtretbar.

VI. Schadenersatz

- Die Auftragnehmerin haftet für Schäden nur, soweit diese auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von ihr, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen beruhen.
- Ohne diese Einschränkung, also auch für eine (einfach) fahrlässige Pflichtverletzung von ihr, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen, haftet die Auftragnehmerin für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- Die Auftragnehmerin haftet über Absatz 1 hinaus auch für eine (einfach) fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch sie, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen, jedoch erstreckt sich die Haftung in diesem Fall nicht auf vertragsuntypische und nicht vorhersehbare Schäden. Bei Verzugschäden ist ein Schaden von über 5% des Auftragswerts als vertragsuntypisch und nicht vorhersehbar anzusehen.
- Die Auftragnehmerin haftet daneben nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

VII. Gewerbliche Schutzrechte/Urheberrecht/Datenschutz

- Der Auftraggeber haftet alleine, wenn durch die Ausführung seines Auftrags Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte, verletzt werden. Der Auftraggeber erklärt, dass er im Besitz der Vervielfältigungs- und Reproduktionsrechte der eingereichten Unterlagen ist. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen einer diesbezüglichen Rechtsverletzung frei.
- Die Auftragnehmerin behält sich die Eigentums- und Urheberrechte an allen Mustern, Zeichnungen, Kostenvoranschlägen u. a. – auch in elektronischer Form – vor. Sie dürfen ohne Genehmigung Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
- Die von der Auftragnehmerin im Rahmen der Auftragsausführung erfassten Daten des Auftraggebers werden nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert.

VIII. Rücktritt

Ein Rücktrittsrecht des Auftraggebers, das nicht im Mangel der Kaufsache oder des Werkes begründet liegt, ist ausgeschlossen, soweit es nicht auf einer von der Auftragnehmerin zu vertretenden Pflichtverletzung beruht.

IX. Eigentumsvorbehalt

- Die Auftragnehmerin behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher ihr aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber zustehenden und noch entstehenden Forderungen vor (Vorbehaltsware).
- Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung durch den Auftraggeber erfolgt im Auftrag der Auftragnehmerin, ohne dass diese daraus verpflichtet wird. Soweit die Auftragnehmerin nicht bereits kraft Gesetzes Eigentum oder Miteigentum erlangt, überträgt der Auftraggeber der Auftragnehmerin schon jetzt im Werte der Vorbehaltsware Miteigentum an der hieraus entstehenden Sache und verwahrt diese als Vorbehaltsware mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich für die Auftragnehmerin.
- Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht im Verzug ist. Zu anderen Verfügungen, insbesondere Verpfändung, Sicherungsübereignung oder weiterer Abtretung ist der Auftraggeber nicht berechtigt.
- Veräußert der Auftraggeber Vorbehaltsware oder baut er sie in ein Grundstück ein, so tritt er der Auftragnehmerin schon jetzt die daraus entstehenden Forderungen im Werte der Vorbehaltsware mit allen Rechten, einschließlich des Rechts auf Einräumung einer Sicherungshypothek mit Rang vor dem Rest, ab. Dies gilt auch für den Fall des Miteigentumsverfalls seitens des Auftraggebers. Die Auftragnehmerin ermächtigt jedoch den Auftraggeber in stets widerruflicher Weise, die an die Auftragnehmerin abgetretenen Forderungen, für deren Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Auf Aufforderung der Auftragnehmerin wird der Auftraggeber die Abtretung offen legen und der Auftragnehmerin alle zur Einziehung dieser Forderungen erforderlichen Unterlagen und Auskünfte geben.
- Bei Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere bei Pfändung, wird der Auftraggeber auf das Eigentum der Auftragnehmerin hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen.
- Erfüllt der Auftraggeber seine Pflichten nicht, kommt er insbesondere in Zahlungsverzug, so ist die Auftragnehmerin berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Auftraggebers zurückzunehmen oder gegebenenfalls die Abtretung des Herausgabeanspruchs des Auftraggebers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie der Pfändung der Vorbehaltsware durch die Auftragnehmerin liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

X. Sonstiges

Gerichtsstand, auch für Scheck und Wechselkollagen, ist, sofern die Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen, Augsburg. Hat der Auftraggeber seinen Sitz im Ausland, so bestätigt er diese Gerichtsstandsvereinbarung schriftlich.